

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERKAUF UND LIEFERUNG VDL BUS & COACH BV

1. DEFINITIONEN

1.1 Es sei denn, dass der Zusammenhang eine andere Bedeutung erfordert, haben folgende Begriffe folgende Bedeutungen:

Vertrag	ein Vertrag zwischen (unter anderem) VDL und dem Kunden für die Lieferung von Produkten
Kunde	jede Partei (einschließlich ihrer Vertreter, Vermittler oder Nachfolger), (I) an die VDL ein Angebot macht bzw. von der VDL ein Angebot erhält oder (II) mit der VDL ein Rechtsverhältnis hat
Allgemeine Geschäftsbedingungen	diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von VDL
Angebot	ein von VDL abgegebenes Angebot für die Lieferung von Produkten
Auftrag	ein Auftrag zur Lieferung von Produkten
Auftragsbestätigung	eine Bestätigung durch die VDL Bus & Coach bv für ein von einem Kunden angenommenes Angebot
Parteien	VDL und der Kunde
Vorvertrag	ein vorläufiger Vertrag zwischen (unter anderem) VDL und dem Kunden für die Lieferung von Produkten
Preis	der Verkaufspreis eines Produkts
Produkte	alle Produkte oder Dienstleistungen welcher Art auch immer von VDL oder einer der mit ihr liierten Gesellschaften
VDL	die VDL Bus & Coach bv aus Valkenswaard, Niederlande, sowie aller mit VDL liierten Betriebe, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwenden
Garantie	die Garantie aufgrund von Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2. ANWENDBARKEIT

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Vorverträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse, in deren Rahmen VDL dem Kunden Produkte liefert. Abweichungen von und Hinzufügungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2.2 Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam.

3. ANGEBOTE, VORVERTRÄGE UND AUFTRÄGE

3.1 Alle Angebote, Vorverträge und Aufträge sind für VDL unverbindlich, selbst wenn sie eine festgesetzte Annahmefrist enthalten. Vorverträge und Aufträge sind für den Kunden verbindlich.

3.2 Wenn eine Annahme durch den Kunden vom Angebot abweicht, stellt dies einen neuen Vorschlag des Kunden dar, und dies wird als Ablehnung des ganzen Angebots betrachtet, selbst wenn sich die Abweichung nur auf untergeordnete Produkte bezieht.

3.3 Alle Angebote und (Vor)Verträge von VDL beruhen basieren auf der Erfüllung von VDLs Verpflichtungen unter normalen Bedingungen und während der normalen Geschäftszeiten.

3.4 Von VDL verschaffte Beschreibungen und Darstellungen von Produkten haben keine bindende Wirkung. Alle Abmessungen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen von VDL in Bezug auf Produkte verschafften Angaben sind Schätzungen und haben keine bindende Wirkung.

3.5 Der Kunde gewährleistet die Genauigkeit und Vollständigkeit der Abmessungen, Anforderungen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Daten, die vom Kunden oder in seinem Namen VDL gegenüber dem Kunden angegeben wurden.

4. VERTRÄGE

4.1 Ein Vertrag tritt erst in Kraft, wenn sowohl die VDL Bus & Coach bv als auch der Kunde eine Auftragsbestätigung unterzeichnet haben. Eine Auftragsbestätigung, die von einem mit der VDL Bus & Coach bv liierten Betrieb unterzeichnet ist, ist lediglich gültig, wenn diese Auftragsbestätigung schriftlich von der VDL Bus & Coach bv genehmigt wurde. VDL behält sich das Recht vor, den Vertrag innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung aufzulösen, ohne dass daraus irgendeine Verpflichtung für VDL entsteht.

4.2 Für jedes Angebot/jeden Vertrag zur Anschaffung gebrauchter Produkte des Kunden durch VDL ist immer eine Lieferung neuer Produkte durch VDL an den Kunden notwendige Voraussetzung.

4.3 Mitarbeiter von VDL sind nicht befugt, im Namen von VDL Verträge abzuschließen, es sei denn dass sie eine von VDL rechtsgültig unterzeichnete, nachdrückliche, schriftliche Genehmigung von VDL dazu haben.

4.4 VDL hat das Recht, durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden eine Auftragsbestätigung anzupassen, wenn die Anpassung eine Änderung der Umstände betrifft, ungeachtet dessen, ob diese Umstände bei der Abgabe des ursprünglichen Auftrags absehbar waren oder nicht.

5. PREISE

5.1 Alle Preise verstehen sich: (I) netto und zuzüglich Mehrwertsteuer und alle sonstige Abgaben, (II) basierend auf Lieferung ab Werk, sofern nicht anders vereinbart wurde, (III) basierend auf den am Auftragsdatum geltenden Preisen und Spezifikationen und (IV) basierend auf Vertragserfüllung unter normalen Umständen sowie während der normalen Geschäftszeiten. Die Preise verstehen sich in Euro (sofern nicht anders vereinbart), und alle eventuellen Wechselkursrisiken werden vom Kunden getragen.

5.2 VDL hat das Recht, durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden einen vereinbarten Preis anzupassen, wenn die Preiserhöhung mit Kosten erhöhenden Umständen zusammenhängt, ungeachtet dessen, ob diese Umstände in dem Moment, in dem der ursprüngliche Preis bestimmt wurde, absehbar waren. Nach einer Preiserhöhung darf VDL die Beträge aller Abschlagszahlungen proportional erhöhen.

5.3 Folgende Kosten sind nicht im Preis enthalten und werden separat in Rechnung gestellt: (I) Kosten für Transportvorbereitung, Verpackung, Montage und Service sowie Kosten für Verladung, Versand, Transport und Entladung, und (II) Kosten für Versicherung und/oder Lagerung aller vom Kunden zur Verfügung gestellten Güter.

5.4 Der Kunde muss gegenüber VDL für alle eventuellen Kostenerhöhungen für VDL aufkommen, die (I) durch Änderungen und/oder Ergänzungen zum Vertrag auf Ersuchen des Kunden, (II) durch Fahrlässigkeit des Kunden, die Ausführung des Vertrags möglich zu machen, und/oder (III) durch dem Kunden zuschreibende Umstände entstanden sind.

5.5 Nachlässe oder Rabatte auf Preise gelten nur, wenn diese zuvor schriftlich von VDL bestätigt wurden.

6. LIEFERUNG

6.1 Alle von VDL angebotenen oder vereinbarten Liefertermine und sonstigen Fristen (I) unterliegen der Richtigkeit der Angaben, die VDL bei Vertragsabschluss bekannt waren, und (II) basieren auf rechtzeitiger Lieferung der von VDL bestellten Materialien und/oder Komponenten sowie auf rechtzeitiger Lieferung aller für die Fertigstellung des Produkts benötigten Angaben.

6.2 VDL wird, wie es sich gehört, alles daran setzen, um die vereinbarten Liefertermine und sonstigen Fristen einzuhalten. Die bloße Tatsache, dass ein angegebener oder vereinbarter Liefertermin oder eine sonstige Frist überschritten wurde, bewirkt nicht, dass VDL im Verzug ist. Auf keinen Fall ist VDL wegen einer Fristüberschreitung in Verzug, solange nicht eine schriftliche Inverzugsetzung durch den Kunden vorliegt, in welcher der Verzug beschrieben und VDL eine angemessene Frist eingeräumt wird, um den Verzug wieder zu beheben, und der Verzug dann nicht behoben ist.

6.3 VDL ist nicht an irgendwelche Liefertermine oder sonstige Fristen gebunden, (I) die aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden können, die außerhalb ihrer Gewalt liegen und erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, oder (II) wenn die Parteien vereinbart haben, die Art oder den Geltungsbereich des Vertrags (zusätzliche Arbeiten, geänderte Spezifikationen usw.) zu ändern.

6.4 Wenn ein Liefertermin oder eine sonstige Frist überschritten zu werden droht, müssen sich VDL und der Kunde schnellstmöglich miteinander beraten. Für den Fall, dass VDL einen Liefertermin oder eine sonstige Frist überschreitet, hat der Kunde nur dann Recht auf Vergütung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

6.5 VDL hat das Recht, andere Materialien zu verwenden oder Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wenn diese in angemessener Weise die Anforderungen des Kunden erfüllen. Der Kunde kann aufgrund dieser Änderungen keine Rechte gegenüber VDL beanspruchen.

6.6 VDL hat das Recht, Teillieferungen vorzunehmen. In diesem Fall wird VDL die Liefertermine für jede einzelne Teillieferung bekannt geben.

6.7 Die Lieferung erfolgt ab Werk (sofern nicht anders vereinbart) und an dem Datum, das VDL dem Kunden mitgeteilt hat.

6.8 Der Kunde nimmt die Produkte zum angegebenen Liefertermin in Empfang. Produkte, die nach Ablauf des Liefertermins vom Kunden nicht in Empfang genommen wurden, gelten als geliefert und bleiben für VDL verfügbar, und werden auf Rechnung und Gefahr des Kunden von VDL oder einem Dritten gelagert. Wenn Produkte nicht in Empfang genommen werden, führt dies dazu, dass dem Kunden alle hierdurch entstandenen Kosten (einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Lager-, Versicherungs- und Frachtkosten) in Höhe der VDL-eigenen oder lokal geltenden Tarife in Rechnung gestellt werden.

6.9 Das Risiko von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Produkte geht im Moment der Lieferung auf den Kunden über, selbst wenn VDL ihr Eigentumsrecht an den Produkten noch nicht übertragen hat. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden.

7. BEZAHLUNG

7.1 Der Kunde zahlt VDL alle fälligen und zu zahlenden Beträge (I) netto, (II) in Euro, sofern nicht anders vereinbart, (III) gemäß den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen und (IV) auf ein von VDL anzugebendes Konto. Der Kunde hat nicht das Recht, eine Zahlung zu verrechnen oder aufzuschieben.

7.2 Der Kunde zahlt VDL spätestens bei Auslieferung der Produkte, sofern nicht anders vereinbart, Nach begründeter schriftlicher Aufforderung durch VDL muss der Kunde einen Vorschuss zahlen oder eine Abschlagszahlung leisten und/oder eine Bankgarantie oder ein Sicherheitsrecht beibringen, um zu gewährleisten, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber VDL nachkommt.

7.4 Der volle Preis wird sofort einfordernbar und geschuldet, wenn der Kunde versäumt, eine eventuelle Abschlagszahlung pünktlich zu zahlen, insoweit dies zutrifft.

7.5 Wenn der Kunde einer Verpflichtung gegenüber VDL nicht nachkommt, ist der Kunde im Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Wenn der Kunde einer Verpflichtung gegenüber VDL nicht nachkommt oder VDL begründeten Zweifel hat, dass der Kunde einer Verpflichtung nachkommt, hat VDL das Recht, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise aufzuschieben und die sich hieraus ergebenden Kosten gemäß den üblichen Tarifen von VDL gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen, dies alles unbeschadet des Rechts von VDL, weitere Rechte auszuüben.

7.6 Zahlungen des Kunden werden primär als Zahlung aller Zinsen und Kosten und danach als Zahlung anderer, längst fälliger Beträge betrachtet, ungeachtet irgendeiner gegenteiligen Erklärung des Kunden bezüglich der Zahlung.

7.7 In folgenden Situationen werden alle Zahlungsverpflichtungen des Kunden von Rechts wegen und ohne dass dazu eine Benachrichtigung erforderlich ist, sofort geschuldet und einfordernbar:

- Nichtbezahlung oder zu späte Bezahlung der vereinbarten Zahlungen (oder Abschlagszahlungen);
- Konkurrenzerklärung des Kunden oder Gewährung eines Zahlungsaufschubs gegenüber einem Kunden;
- Antrag auf Zahlungsaufschub durch den Kunden;
- es wurde beantragt, den Kunden unter Konkursverwaltung zu stellen;
- es wurden Güter und/oder Forderungen des Kunden gepfändet; oder
- das Unternehmen des Kunden wird aus einem anderen Grund als einer geschäftlichen Reorganisation oder Verschmelzung aufgehoben oder beendet.

7.8 Wenn der Kunde einer Zahlungsverpflichtung gegenüber VDL nicht nachkommt:

- muss der Kunde VDL Zinsen in Höhe von 1,5% pro 4-Wochen-Zeitraum zahlen, welche Zinsen ab dem Datum, an dem der Betrag geschuldet und einfordernbar ist, über den offenstehenden Betrag berechnet werden, wobei ein Teil dieses 4-Wochen-Zeitraums als vollständiger 4-Wochen-Zeitraum betrachtet wird; und
- muss der Kunde VDL einen festen Betrag in Höhe von 15% des Fälligkeitsbetrags (mindestens EUR 115 zuzüglich MwSt.) zahlen, um die Einforderkosten für den geschuldeten Betrag zu decken, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, den vollen Betrag an Kosten zu zahlen, wenn dieser den oben erwähnten festen Betrag überschreitet.

7.9 Wenn VDL den Konkurs des Kunden anmeldet, haftet der Kunde auch für die Kosten des Insolvenzverfahrens.

8. BEZAHLUNG MITTELS GÜTERÜBERTRAGUNG

8.1 Wenn VDL eingewilligt hat, (Teil)Zahlung des Preises in Form einer Übertragung von Gütern an VDL (frei von Rechten, Lasten und Abgaben) zu akzeptieren, dann wird eine solche Übertragung als Bezahlung des Gegenwerts im Sinne von Artikel 7 betrachtet.

8.2 Bis VDL die in Artikel 8.1 erwähnten Güter in Empfang genommen hat:

- trägt der Kunde weiterhin die Kosten und das Risiko dieser Güter;
- gehen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den Gütern, einschließlich Wartung und eventueller Schäden, ungeachtet dessen, wie sie entstanden sind, zu Lasten des Kunden;
- bewahrt der Kunde die betreffenden Güter in zumindest dem gleichen Zustand, in dem sie sich am Datum des Vertrags befanden;
- sorgt der Kunde dafür, dass die betreffenden Güter weiterhin adäquat versichert sind.

8.3 Das Eigentum und das Risiko von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der in Artikel 8.1 erwähnten Güter gehen auf VDL über, sobald VDL die Güter in Empfang nimmt. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden.

8.4 Der Kunde muss VDL spätestens am Datum des Vertrags die korrekten und vollständigen Spezifikationen der in Artikel 8.1 erwähnten Güter zur Verfügung stellen.

8.5 Unter folgenden Umständen:

- es stellt sich heraus, dass die in Artikel 8.4 erwähnten Spezifikationen nicht korrekt oder unvollständig sind; oder
- der Kunde erfüllt Artikel 8.2 c. und d. nicht voll; oder
- die in Artikel 8.1 erwähnten Güter sind nicht frei von Rechten, Lasten und Abgaben, hat VDL das Recht, (I) eine (Teil)Zahlung des Preises durch Güterübertragung an VDL abzulehnen, in welchem Fall der Kunde den Gegenwert in bar bezahlen muss oder (II) den ursprünglich vereinbarten Wert der Güter herabsetzt, in welchem Fall der Kunde zusätzlich auch den Wertunterschied der Güter in bar bezahlen muss.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Alle an den Kunden gelieferten Produkte bleiben Eigentum von VDL, aber gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden, solange noch Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber VDL bestehen, ungeachtet dessen, ob diese Zahlungsverpflichtungen in dem Moment geschuldet oder einfordernbar sind oder nicht.

9.2 Ein als Wiederverkäufer auftretender Kunde darf ein Produkt verkaufen und an einen anderen liefern, während VDL das Eigentumsrecht behält, insoweit das eine übliche Handlungsweise in der normalen Geschäftstätigkeit des Kunden ist.

9.3 Wenn der Kunde aus den von VDL gelieferten Produkten ein neues Objekt schafft, dann wird VDL zum Eigentümer des neu geschaffenen Objekts, und wird der Kunde das betreffende Objekt für VDL bewahren, bis er alle gegenüber VDL geschuldeten Beträge gezahlt hat, selbst wenn der Wert des neu geschaffenen Objekts beträchtlich über dem Wert des Produkts liegt.

9.4 Ungeachtet eventueller Lieferverpflichtungen darf VDL die Produkte, Objekte, Eigentumsrechte, Informationen und Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt oder produziert wurden, in ihrem Besitz behalten, bis der Kunde alle geschuldeten Beträge gezahlt hat.

9.5 In dem Fall, dass VDL Produkte an den Kunden geliefert hat, die dem Eigentumsvorbehalt von VDL unterliegen, muss der Kunde:

- diese Produkte gegen Feuer, Diebstahl, Explosions- und Wasserschäden, Haftung Dritter und eigenes Risiko versichern, und diese Versicherungen aufrechterhalten und die Versicherungsbedingungen zur Überprüfung vorlegen; die Versicherungssumme muss mindestens dem Preis



BUS & COACH

- entsprechen; alle Rechte des Kunden, die sich aus der Versicherungspolice ergeben, werden hiermit VDL übertragen, bis der Kunde all seinen Verpflichtungen gegenüber VDL erfüllt hat;
- b) alle eventuellen Ansprüche, die der Kunde aus dem Verkauf dieser Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit seinen Kunden gegenüber erworben hat, gemäß der im Artikel 3.239 des (niederländischen) BGB beschriebenen Weise, VDL verpfänden;
- c) diese Produkte als dem Eigentumsvorbehalt von VDL unterliegend betrachten und mit angemessener Sorgfalt behandeln;
- d) angemessene Anweisungen von VDL in Bezug auf den Schutz der Rechte von VDL befolgen;
- e) VDL innerhalb von 24 Stunden über eventuelle Versuche eines Dritten, ein Recht an diesen Produkten zu erwerben oder zu bekräftigen, informieren;
- f) VDL von Forderungen Dritter gegenüber VDL in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt von VDL freihalten;
- g) auf Antrag von VDL zur Rückführung dieser Produkte zu VDL mitwirken, selbst wenn die Produkte nicht auf dem Gelände des Kunden gelagert sind; und
- h) auf Antrag von VDL VDL Zugang zu allen Räumen gewähren, wo diese Produkte gelagert sind.
- 10 AUSGETAUSCHTE PRODUKTE**
- 10.1** Wenn Komponenten von Produkten ausgetauscht werden, beispielsweise wegen einer Reparatur, gehen die ausgetauschten Komponenten in das Eigentum von VDL über, und hat der Kunde nicht den geringsten Anspruch auf irgendeine Form der Entschädigung.
- 10.2** Wenn Komponenten von Produkten auf dem Gelände von VDL ausgetauscht wurden:
- a) trägt der Kunde weiterhin die Kosten und Risiken für diese Produkte;
- b) gehen alle Kosten im Zusammenhang mit den Produkten zu Lasten des Kunden; und
- c) muss der Kunde weiterhin adäquat für diese Produkte versichert bleiben.
- 11 GARANTIE**
- Die Garantiebedingungen sind in Anlage 1 aufgenommen und bilden einen integralen Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 12 HAFTUNG**
- 12.1** Mit Ausnahme der Haftung von VDL gemäß der Garantie beschränkt sich die Haftung von VDL im Fall eines zurechenbaren Mangels in der Erfüllung des Vertrags, auf Vergütung direkter Schäden, die sich aus Vorsatz oder Säumnissen oder grober Fahrlässigkeit seitens VDL ergeben. Die Haftung von VDL gemäß der Garantie ist beschränkt, wie in den Garantiebestimmungen und in diesem Artikel 12 beschrieben.
- 12.2** Die Gesamthaftung von VDL, unter welchem Vertrag auch immer Schäden zu vergüten, beschränkt sich auf den niedrigsten Betrag (I) des Gesamtpreises (zugl. MwSt.) und (II) die Summe, zu der VDL versichert ist oder angemessenerweise auf Grund der gängigen Praxis in der Branche hätte versichert sein müssen. Wenn sich die Gesamthaftung von VDL, unter welchem Vertrag auch immer Schäden zu vergüten, auf ein oder mehrere Produkte bezieht, dann beschränkt sich die Gesamthaftung von VDL, unter einem solchen Vertrag Schäden zu vergüten, auf den niedrigsten Betrag (I) des Gesamtpreises dieses/dieser Produkt/Produkte (zugl. MwSt.) und (II) den Betrag, zu dem VDL versichert ist oder angemessenerweise aufgrund der gängigen Praxis in der Branche hätte versichert sein müssen.
- 12.3** 'Direkte Schäden' beziehen sich ausschließlich auf:
- a) angemessene Kosten, die der Kunde machen müsste, um dafür zu sorgen, dass VDL gemäß dem Vertrag leistet; diese alternativen Schäden werden jedoch nicht vergütet, wenn der Vertrag vom Kunden oder auf dessen Antrag aufgelöst wird;
- b) angemessene Kosten, die angefallen sind, um die Ursache und den Umfang der Schäden zu festzustellen, insoweit diese Feststellung direkte Schäden, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert sind, betrifft;
- c) angemessene Kosten, die angefallen sind, um Schäden zu vermeiden oder zu mindern, soweit der Kunde nachweist, dass diese Kosten zu einer Minderung der direkten Schäden, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert sind, geführt haben;
- d) angemessene Kosten, die infolge von Schäden durch Tod oder Körperverletzung der Passagiere angefallen sind.
- 12.4** VDL haftet nicht für direkte oder Folgeschäden und alle anderen Schadens- oder Verletzungsarten, abgesehen von den in Artikel 12.1 erwähnten Schadensarten.
- 12.5** VDL haftet niemals für welche Schäden auch immer, die von nicht zum ausführenden Management gehörenden Mitarbeitern von VDL und von externen Personen verursacht wurden.
- 12.6** VDL haftet nicht für Forderungen Dritter in Bezug auf vom Kunden an Dritte gelieferte Erzeugnisse, in denen ein Produkt verarbeitet wurde, es sei denn dass der Kunde nachweist, dass die Schäden von diesem Produkt verursacht wurden. Der Kunde hält VDL von all derartigen Forderungen Dritter frei.
- 12.7** Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten auch für Schäden oder Diebstahl (einschließlich Verlust) von Gütern des Kunden, die VDL im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags in ihrem Besitz hat.
- 12.8** Die Bestimmungen in diesem Artikel sowie in Artikel 14 gelten auch für alle natürlichen und juristischen Personen, die von VDL bei der Ausführung des Vertrags in Anspruch genommen werden.
- 13 HÖHERE GEWALT**
- 13.1** VDL haftet nicht für Schäden, wenn VDL infolge höherer Gewalt Verpflichtungen nicht erfüllt hat. In 'Höherer Gewalt' sind unter anderem alle Ursachen einbezogen, die nach billigem Ermessen als außerhalb der Gewalt von VDL liegend betrachtet werden können und welche die vollständige oder teilweise Ausführung des Vertrags behindern. Dies sind Umstände, die VDL bei Abschluss des Vertragsabschlusses nicht hatte absehen können und anlässlich deren es nicht angemessen ist, wenn der Kunde eine normale Ausführung des Vertrags fordert, wie Krieg oder ein Terrorangriff oder die Drohung eines solchen, Aufruhr, Sabotage, Feuer, Überschwemmungen, Aussperrungen, Besetzung des Betriebs, Streiks, Lock-Outs, Gesetzesänderungen und andere behördliche Maßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Maschinenausfall oder Verlust oder Schäden beim Transport. 'Höhere Gewalt' umfasst auch Situationen der 'höheren Gewalt' für die Lieferanten von VDL, Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Lieferanten, die der Kunde VDL vorgeschrieben hat, sowie Defekte in Objekten, Materialien oder Software Dritter, die von VDL benutzt werden.
- 13.2** Sollte eine Situation der 'höheren Gewalt' länger als 90 Tage anhalten, hat VDL das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Benachrichtigung zu beenden. Dasjenige, was bereits gemäß dem Vertrag ausgeführt wurde, muss in diesem Fall proportional verrechnet werden. Nach einer solchen Beendigung des Vertrags durch VDL hat VDL Anspruch auf Vergütung der Kosten, die VDL gemacht hat, und für die Arbeit, die VDL ausgeführt hat. Im Fall von Reparatur- und Wartungsarbeiten hat VDL lediglich Anspruch auf eine solche Vergütung, insoweit der Kunde von den Arbeiten profitiert hat.
- 13.3** Wenn die Ausführung des Vertrags durch Handlungen des Kunden unmöglich gemacht wird, hat VDL Anspruch auf den Betrag des vereinbarten Preises, zuzüglich aller eventuellen zusätzlichen Kosten, abzüglich der Kosten, die infolge der Nichtvollendung der Arbeit eingespart wurden.
- 14 FORDERUNGEN**
- 14.1** Der Kunde muss die Produkte sofort bei Anlieferung inspizieren. Transportschäden müssen VDL innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung der Produkte am Bestimmungsort gemeldet werden. Geringfügige Abweichungen was Qualität, Anzahl, Farbe, Größe, Gewicht, Ausführung usw. betrifft, oder Abweichungen von der Art, wie sie innerhalb der Branche als normal betrachtet werden, bilden keine Grundlage für eine rechtskräftige Forderung.
- 14.2** Die Haftung von VDL wegen einer zurechenbaren Nichterfüllung eines Vertrags wird in allen Fällen nur dann entstehen, wenn der Kunde sofort nach dem Entstehen des Versäumnisses VDL eine schriftliche Inverzugsetzung zukommen lässt, in der eine angemessene Frist zur Behebung der Nichterfüllung vorgesehen ist, und VDL auch nach Ablauf dieser Frist ihre Verpflichtungen zurechenbar noch immer nicht erfüllt. Wenn eine Forderung des Kunden ein geliefertes defektes Produkt oder eine Rechnung betrifft, muss die Inverzugsetzung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang des betreffenden Produkts oder der betreffenden Rechnung bei VDL eingereicht werden. Sollte es nach billigem Ermessen nicht möglich sein, innerhalb dieser Frist einen Fehler festzustellen, muss der Kunde innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag, an dem der Fehler nach billigem Ermessen hätte konstatiert werden können, eine schriftliche Forderung bei VDL einreichen.
- 14.3** Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und spezifische Beschreibung des Versäumnisses enthalten, sodass VDL adäquat reagieren kann.
- 14.4** VDL haftet nicht für ein zurechenbares Versäumnis in der Erfüllung des Vertrags, wenn der Kunde:
- a) keine Forderung in der Art und Weise, wie in den Artikeln 14.2 und 14.3 beschrieben, eingereicht hat; oder
- b) nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Inverzugsetzung gerichtliche Schritte eingeleitet hat.
- 14.5** Keine einzige Forderung des Kunden gegenüber VDL hat eine Folge für die Verpflichtungen des Kunden gegenüber VDL.
- 14.6** Schadensveranlagungen werden zu tatsächlichen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer ausgeführt, insoweit nicht anders vereinbart. Abschlepp- und Transportkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 15 EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN**
- 15.1** Ein Produkt muss den in der Europäischen Gemeinschaft am Tag seiner Auslieferung geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Sicherheit und Umwelt entsprechen, insoweit nicht anders vereinbart.
- 15.2** Jede Vereinbarung zwischen den Parteien darüber, dass ein Produkt den Vorschriften für Funktionieren und Transport in Bezug auf das Anwendungsgebiet des Produkts entsprechen muss, ist ungültig, insoweit diese Vereinbarung eine Verletzung der in Artikel 15 erwähnten Gesetze und Vorschriften herbeiführen würde.
- 15.3** Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und der Lieferung des Produkts irgendwelche der in Artikel 15.1 und/oder 15.2 erwähnten Gesetze und Vorschriften geändert oder als neue Gesetzgebung und Vorschriften eingeführt werden sollte und hierdurch eine Änderung der Spezifikationen des Produkts erforderlich ist, müssen die Parteien wenn möglich vereinbaren, welche Änderungen durchgeführt werden müssen. Alle deswegen anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 16 GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE**
- 16.1** Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an Produkten oder sonstigen im Rahmen eines Vertrags entwickelten oder gelieferten Produkte oder Materialien, wie beispielsweise Analysen, Entwürfe, Dokumentationen, Berichte, Angebote sowie vorbereitende Materialien hierzu, bleiben exklusives Eigentum von VDL, ihren Lizenzgebern oder ihren Lieferanten. Der Kunde erwirbt lediglich die Nutzungsrechte, die ihm nachdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und kraft des Gesetzes zuerkannt sind. Alle anderen oder weitergehenden Rechte des Kunden zur Benutzung oder Reproduktion von Produkten oder Materialien sind ausgeschlossen. Ein dem Kunden gewährtes Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht auf Dritte übertragbar.
- 16.2** Alle Abweichungen von Artikel 16.1 müssen nachdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden und dürfen keine Einschränkung des Rechts von VDL darstellen, die allgemeinen Grundsätze, Ideen, Entwürfe, Dokumentationen, Mechanismen und dergleichen in Bezug auf die Produkte oder Materialien anzuwenden oder für andere Zwecke einzusetzen. Eine Übertragung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte hat auch keinen Einfluss auf das Recht von VDL, für sich selber oder für Dritte Sachen zu entwickeln, die den für den Kunden vorgesehenen Entwicklungen gleichen.
- 16.3** Der Kunde darf keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte von VDL verletzen.
- 16.4** Der Kunde gewährleistet, dass die Lieferung von Materialien an VDL zur Verwendung durch VDL in Bezug auf die Produkte keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde hält VDL von allen Verfahren aufgrund der Forderung, dass eine solche Lieferung oder Verwendung ein Recht eines Dritten verletzt, frei.
- 17 VERTRAULICHKEIT**
- Jede der Parteien gewährleistet, dass alle von der anderen Partei erhaltenen Informationen, die als vertraulich bekannt sind oder bekannt sein sollten, geheim bleiben, es sei denn dass eine gesetzliche Verpflichtung die Offenlegung dieser Informationen auferlegt. Die Partei, die vertrauliche Informationen erhält, darf diese nur zum dafür vorgesehenen Zweck verwenden. Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn eine der Parteien die Informationen auf solche bezeichnet.
- 18 BEENDIGUNG**
- 18.1** Ein Vertrag kann ganz oder teilweise in beiderseitigem Einvernehmen der Parteien schriftlich beendet werden. In einem solchen Fall hat VDL Anspruch auf eine feste Konventionalstrafe wegen Beendigung in Höhe von 10% der Hauptsomme des Vertrags, um die Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung zu decken, und der Kunde bleibt unvermindert verpflichtet, den Gesamtbetrag dieser Kosten zu zahlen, wenn diese den festgelegten Betrag übersteigen.
- 18.2** Jede der Parteien hat ausschließlich das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn die andere Partei in der Erfüllung materieller Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, im Verzug ist – in allen Fällen muss die Partei, die den Vertrag aus diesem Grund zu beenden wünscht, der anderen Partei eine korrekte schriftliche Inverzugsetzung schicken, die so detailliert wie möglich ist und in welcher der im Verzug befindlichen Partei während eines angemessenen Zeitraums die Gelegenheit geboten wird, das Versäumnis zu beheben.
- 18.3** Jede der Parteien darf den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Inverzugsetzung schriftlich ganz oder teilweise beenden, wenn
- a) über die andere Partei der Konkurs eröffnet wird oder wenn ihr Zahlungsaufschub gewährt wird;
- b) die andere Partei Zahlungsaufschub beantragt;
- c) beantragt wird, die andere Partei unter Konkursverwaltung zu stellen; oder
- d) das Unternehmen der anderen Partei aus einem anderen Grund als einer geschäftlichen Reorganisation oder Verschmelzung liquidiert oder beendet wird.
- VDL ist niemals verpflichtet, wegen Beendigung aus diesen Gründen bereits empfangene Beträge zurückzahlen oder Schadenersatz zu leisten.
- 18.4** Wenn zum Zeitpunkt der Beendigung, auf die in Artikel 18.2 verwiesen wird, der Kunde schon Leistungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags empfangen hat, dann entfallen diese Leistungen und die dazu gehörende Zahlungsverpflichtung nicht, es sei denn dass der Kunde nachweist, dass VDL in Bezug auf die betreffenden Leistungen im Verzug ist. Beträge, die VDL vor der Beendigung im Zusammenhang mit dem, was VDL im Rahmen des Vertrags schon korrekt ausgeführt oder geliefert hat, bleiben, unter Beachtung der Bestimmungen im vorhergehenden Satz, voll geschuldet und werden zum Zeitpunkt der Beendigung sofort einfordernbar. Nach einer Beendigung durch VDL, wie in Artikel 18.2 beschrieben, muss der Kunde VDL für alle direkten und indirekten Schäden, Verluste und Kosten, die durch diese Beendigung entstanden sind, entschädigen.
- 19 STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT**
- 19.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Angebote, Vorverträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und anderen Rechtsverhältnisse, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise gelten, unterliegen niederländischem Recht.
- 19.2** Weder die Bestimmungen des Übereinkommens zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (1964) und der Wiener Kaufvertrag (1980), noch irgendeine künftige internationale Vorschrift in Bezug auf den Verkauf beweglicher Güter, deren Gültigkeit die Parteien ausschließen können, gelten für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für alle Angebote, Vorverträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise angewandt werden.
- 19.3** Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allen Angeboten, Vorverträgen, Auftragsbestätigungen, Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise gelten, entstehen können, und über welche die Parteien nicht zu einer gütlichen Einigung gelangen können, werden vom zuständigen Gericht Arrondissement Oost-Brabant in den Niederlanden geschlichtet.
- 19.4** VDL hat ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 19.3 das Recht, alle eventuellen Streitigkeiten vor einen anderen zuständigen Richter zu bringen.
- 20 ÜBERSETZUNG**
- Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersetzt wurden und ein Unterschied in der Interpretation zwischen dem niederländischen Text und dem anderssprachigen Text auftritt, ist der niederländische Text ausschlaggebend.